



Regionale Schule "Käthe Kollwitz", Mühlenstraße 8d, 17389 Anklam

Käthe Kollwitz

REGIONALE SCHULE ANKLAM

Telefon: 0 39 71 / 21 05 74 Fax: 0 39 71 / 21 35 26

Email: info@kollwitzschule-anklam.de

Homepage: www.kollwitzschule-anklam.de

Anklam, den 28.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur MV werden wir aufgefordert von allen Schüler/-innen den Nachweis einer erfolgten Masernschutzimpfung einzufordern.

Wir möchten Sie bitten, uns eine Kopie des Impfausweises mit den erfolgten zwei Schutzimpfungen zukommen zu lassen. Alternativ kann auch im Sekretariat eine Kopie des Impfausweises erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

T. Mühmel
stellv. Schulleiter

Auszug aus dem Masernschutzgesetz:

IV. Folgen fehlender Nachweise

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, darf die Person grundsätzlich nicht in der Einrichtung tätig werden oder dort betreut werden. Abweichend hiervon darf insbesondere eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 IfSG, d. h. auch in Schulen, betreut werden.

Wenn der Nachweis von einer schulpflichtigen Person nicht vorgelegt wird, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Zur Benachrichtigung gehört die Übermittlung der personenbezogenen Angaben (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes). Es ist das zuständige Gesundheitsamt ihres/r Landkreises/ kreisfreien Stadt zu benachrichtigen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung, die Schule, befindet. Das gleiche gilt auch, wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (insbesondere bei vorübergehender medizinischer Kontraindikation) oder vervollständigt werden kann.



Regionale Schule "Käthe Kollwitz", Mühlenstraße 8d, 17389 Anklam

Käthe Kollwitz

REGIONALE SCHULE ANKLAM

Telefon: 0 39 71 / 21 05 74 Fax: 0 39 71 / 21 35 26

Email: info@kollwitzschule-anklam.de

Homepage: www.kollwitzschule-anklam.de

Nachweis des Masernschutzes gemäß Masernschutzgesetz

Hiermit bestätigen wir, dass die Masernimmunität vorliegt.

Name, Vorname: Klasse:

geb. am:

Eine Kopie des Impfausweises (oder einer ärztlichen Bescheinigung) ist zur Bestätigung im Sekretariat einzureichen.

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte

- ab hier auszufüllen durch das Sekretariat -

Es liegt folgender Masernschutz vor:

- Personen, die nach 1970 geboren sind und ≥ 2 Jahre: 2 Masern-Impfungen
- ärztlich bestätigter Nachweis einer Masern-Immunität (durch Bluttest, sog. Titerbestimmung)
- ärztlich bestätigte medizinische Kontraindikation für Masernschutzimpfung

Stempel der Einrichtung

Anklam,

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Schulsachbearbeiterin

Auszug aus dem Masernschutzgesetz:

IV. Folgen fehlender Nachweise

Wird der Nachweis nicht vorgelegt, darf die Person grundsätzlich nicht in der Einrichtung tätig werden oder dort betreut werden. Abweichend hiervon darf insbesondere eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 IfSG, d. h. auch in Schulen, betreut werden.

Wenn der Nachweis von einer schulpflichtigen Person nicht vorgelegt wird, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen. Zur Benachrichtigung gehört die Übermittlung der personenbezogenen Angaben (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift des Wohn- bzw. Aufenthaltsortes). Es ist das zuständige Gesundheitsamt ihres/r Landkreises/ kreisfreien Stadt zu benachrichtigen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung, die Schule, befindet. Das gleiche gilt auch, wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist (insbesondere bei vorübergehender medizinischer Kontraindikation) oder vervollständigt werden kann.